

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Änderung vom 16. Juni 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 211 (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 3^{ter} (neu)

³ Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus einer bzw. einem delegierten Sachverständigen (Absatz 2 Buchstabe b) besteht, die bzw. der einen engen Bezug zu ihrer Gemeinde hat. Das delegierte Mitglied nimmt in denjenigen Fällen Einsitz im Spruchkörper, in denen die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der delegierenden Gemeinde hat, oder bei Abwesenheit der betroffenen Person, wenn deren Vermögen in seinem Hauptbestandteil in der delegierenden Gemeinde verwaltet worden oder ihr zugefallen ist.

^{3bis} Sachverständige im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 dürfen gleichzeitig einem Gemeinderat sowie einer Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss den Verträgen zur Bestellung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehören.

^{3ter} Soll ein Mitglied des Gemeinderats oder ein Mitglied der Versammlung der Gemeindedelegierten gleichzeitig dem Spruchkörper angehören, hat es bei seiner Delegation gemäss Absatz 3 bzw. bei seiner Anstellung durch die Versammlung der Gemeindedelegierten in den Ausstand zu treten.

Titel nach § 93 (neu)

4.2.9 Vorsorgeauftrag

1) SR 210

§ 93a (neu)**Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen**

¹ Vorsorgeaufträge von im Kanton wohnhaften Personen können bei der vom Kanton im Sinne der Artikel 504 und 505 Absatz 2 ZGB bezeichneten Amtsstelle zur Aufbewahrung hinterlegt werden.

² Die im Sinne von Absatz 1 zuständige Amtsstelle führt über hinterlegte Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 16. Juni 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter